

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.02.2018

Geschäftszahl

Ro 2017/03/0025

Rechtssatz

Stellt eine Ärztin bzw. ein unter ihrer Aufsicht stehender Mitarbeiter in ihrem Auftrag (und damit ihr zuzurechnen) einer Krankenkasse entgegen der vertraglich vereinbarten Honorarordnung, trotz entsprechender Hinweise der Krankenkasse über die Unrechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise und ohne eine (rechtskräftige) ihre Auffassung bestätigende Entscheidung im vorgesehenen Streitverfahren abzuwarten, wiederholt Rechnungen, denen keine Leistung der Ärztin selbst gegenüber einem Versicherten vorausgegangen ist (und nimmt sie dadurch in Kauf, dass Auseinandersetzungen mit der Krankenkasse insofern auf dem Rücken der Versicherten ausgetragen werden, als diesen die Inanspruchnahme eines anderen Arztes auf Kosten der Krankenkasse für das entsprechende Quartal damit nicht möglich ist), so lässt dies einen Mangel an Sorgfalt, Korrektheit und Charakterstärke erkennen. Dem VwG kann nicht entgegengetreten werden, wenn es auf dieser Grundlage zum Ergebnis gekommen ist, dass dadurch die erforderliche Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben ist, sodass die Eigenschaft als allgemein gerichtlich beeidete und zertifizierte Sachverständige zu entziehen ist.